

Beitragsordnung der Schachfreunde Neuberg

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden. Ebenso kann auf Beschluss des Vorstandes ein Mitglied bei Vorliegen eines begründeten sozialen Härtefalles von der Beitragszahlung befreit werden, sofern der Beitrag nicht von einer anerkannten sozialen Einrichtung übernommen werden kann.
2. Die Beiträge werden jährlich in der **ersten Juliwoche** fällig. Das Mitglied bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Zahlung ohne SEPA-Lastschriftmandat ist nicht möglich. Ausgeschlossen werden Barzahlung und Überweisungen! Eine Mitgliedschaft ohne Erteilung eines SEPA-Mandates ist nicht möglich. Bestehende Mitgliedschaften, die eine dieser beiden Zahlungsoptionen bisher gewählt haben, haben dem Vorstand ein Mandat zu erteilen, andernfalls endet die Mitgliedschaft zum 31.12.2025.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

a) für Erwachsene	80,- EUR
b) für Schüler, Jugendliche und Auszubildende	40,- EUR
c) für Studenten und Arbeitslose	40,- EUR
d) für Zweitmitglieder und passive Mitglieder	12,- EUR
e) zusätzlicher Bezug der Zeitschrift "Jugendschach"	15,- EUR
4. Für die Gewährung des Beitragssatzes nach **3c)** hat das Mitglied dem Verein jeweils eine **gültige** Bescheinigung vorzulegen (z.B. Studentenausweis, Bescheinigung der Universität, des Arbeitsamtes etc.), aus der die Berechtigung zur Gewährung des verminderten Beitragssatzes für Erwachsene hervorgeht. Die Bescheinigung wird in der Software für die Mitgliederverwaltung hinterlegt.
5. Die **Kündigung der Mitgliedschaft** gemäß §5 der Satzung ist halbjährlich spätestens zum **20.06. bzw. 20.12.** eines jeden Jahres möglich und muss **schriftlich per Brief oder E-Mail erfolgen**. Wird die Mitgliedschaft zum 20.06. eines Jahres gekündigt, wird nur der Beitrag für das entsprechende Halbjahr erhoben, in dem die Mitgliedschaft noch gilt. Gleiches gilt bei einem Vereinseintritt nach dem 20.06. eines Jahres.
6. Änderungen der Bankverbindung und der Postanschrift des Mitglieds sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Sollten im Zuge des SEPA-Lastschrifteinzuges dem Verein durch eine falsche Bankverbindung oder eine unberechtigte Rückbuchung Rücklastschriftgebühren entstehen, trägt diese das betreffende Vereinsmitglied bzw. der abweichende Zahler.

7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand

Neuberg, den 21.03.2025